

DIE ERSTEN STAATLICHEN KIRCHENGESETZE IN GRIECHENLAND 1833 UND IHRE POLITISCHE HERKUNFT

I

Staatswerdung und kirchliche Neugestaltung standen in Griechenland bereits zu Beginn des Freiheitskampfes in einem engen Zusammenhang. Die Anfänge einer eigenen, auch kirchenrechtlich verselbständigten griechischen Nationalkirche reichen in dieselben Jahre zurück, in denen nach und nach der neue Staat der Griechen politische Form gewann¹. Die europäischen Mächte hatten den Kampf der Griechen um ihre nationale Eigenständigkeit an den Küsten der Ägäis und auf dem Festland unterstützt und schließlich deren politische Souveränität geschaffen². Völlige Handlungsfreiheit freilich ließen sie dem unabhängigen Königreich der Hellenen nicht: seit den Tagen seiner Entstehung geriet es in den Einfluß seiner Schutzmächte³.

Dem anfänglichen konfessionspolitischen Ringen um den griechischen Thron⁴ folgten nun machtpolitische Auseinandersetzungen Englands, Frankreichs und Rußlands, die in ihrer Griechenlandpolitik jeweils voneinander verschiedene Ziele und Interessen vertraten und in dem neuen Staate ihre eigenen Parteigänger hatten. Der drohenden Abhängigkeit von den drei europäischen Schutzmächten versuchte der junge König Otto⁵ dadurch zu wehren, daß er an die Spitze seines Gesamtministeriums nicht gerade ausgesprochene Partei-

1. vgl. hierzu: E. Driault - M. Lhéritier, *Histoire diplomatique de la Grèce de 1821 à nos jours* (Paris, 1925 s), vol. 2 pp. 430-432. L.S. Stavrianos, *The Balkans 1815-1914* (New York, 1963) pp. 22-29.

2. in griechischen Darstellungen bei: G. K. Kordatos, *Ἱστορία τῆς νεώτερης Ἑλλάδας* (Athen, 1957), vol. 1-2. K. Paparregopoulos, *Ἱστορία τοῦ Ἑλληνικοῦ Ἔθνους*, vol. 1-6. D. Petrakakos, *Κοινοβουλευτικὴ Ἱστορία* (Athen, 1935-48).

3. H. Rall, Griechenland zwischen Rußland und dem übrigen Europa. Die 'Große Idee' der Griechen zwischen 1847 und 1859, in: *Saeculum* 18 (1967) pp. 164-180.

4. H. Rall, Die Anfänge des konfessionspolitischen Ringens um den Wittelsbacher Thron in Athen, in: *Bayern, Staat und Kirche, Land und Reich, zum Gedächtnis W. Winklers* (München, 1961) pp. 181-215.

5. L. Bower - G. Bolitho, *Otho I King of Greece. A Biography* (London, 1939).

gänger der Mächte berief. Deren Einflußnahme jedoch blieb unvermindert.

Eine besondere Rolle kam dabei Rußland zu: die russische Politik hatte seit der Erhebung der Griechen gegen die Türken betont, es handle sich dabei um den Kampf eines christlichen Volkes gegen den musulmanischen Halbmond, eines Volkes, das mit Rußland durch dieselbe Form des christlichen Glaubens, nämlich das orthodoxe Bekenntnis, verbunden sei. Diese religionspolitische Motivierung russischen Eingreifens in die Geschehnisse Griechenlands schuf der russischen Politik innerhalb Griechenlands eine starke Position. Die griechische philorthodoxe Partei sah im orthodoxen Zaren ihre politische Stütze und trug damit zur größeren Abhängigkeit Griechenlands von der Politik des Zaren bei, der wiederum keine Möglichkeit ungenutzt ließ, nationale Anliegen der Griechen in religiöse umzumünzen und so seinen Einfluß zu verstärken. Griechenlands Weg zu einer ersten Staatsverfassung, die dem König 1843 abgetrotzt werden mußte, ist ohne russische Einwirkung⁶ und Unterstützung für die griechischen Philorthodoxen nicht denkbar.

Die Spaltung der innerpolitischen Kräfte Griechenlands in Parteien⁷, die jeweils von anderen Vorstellungen innerer Neuordnung des Landes ausgingen und sich an die Schutzmächte in unterschiedlichem Maße anlehnten, lag völlig im Sinne der politischen Intentionen dieser Mächte, ja sie war geradezu ihr Werk.

Der Freiheitskampf, die äußere Politik des neuen Griechenlands und seines ersten Königs, des Wittelsbacher Prinzen Otto, und der diplomatische und militärische Druck, dem der junge Staat von Seiten der Mächte England⁸, Frankreich⁹ und Rußland ausgesetzt war, haben bisher durchaus ihre Darstellung¹⁰ gefunden. Die innere Staatswerdung allerdings, die das politische und soziale Gefüge des Königreichs, seine verwaltungsmäßige Gliederung und die organische Hereinnahme der schließlich den Türken entrissenen mazedo-

6. B. Jelavich, *Russia and the Greek Revolution of 1843* (München, 1966) und B. Jelavich, *The Philorthodox Conspiracy of 1839. A Report to Metternich*, in: *Balkan Studies* 7 (1966) pp. 89-102.

7. einen kurzen Überblick über die politischen Parteien in Griechenland gibt H. Korisis, *Die politischen Parteien Griechenlands. Ein neuer Staat auf dem Wege zur Demokratie, 1821-1910* (Herbruck-Nürnberg, 1966).

8. als neuer Beitrag hierzu: D.U. Germann, *Griechenland unter dem Ministerium Kolettis im Spiegel der Berichte des französischen Gesandten in Athen, 1844-1847* (Ms. München, 1965)

9. M. Ritter, *Frankreichs Griechenlandpolitik während des Krimkrieges* (München, 1966).

10. von den zahlreichen Aufsätzen bibliographische Daten u.a. bei M. Serwo, Rezensionen zu Münchner Arbeiten zur neueren Geschichte Griechenlands, in: *Hellenika* II/III/68, I/II, III/69 (Bochum).

nisch-thessalischen Gebiete¹¹ unmfafßt, ist bisher weder ausreichend beschrieben noch erforscht.

Die innere Ordnung des jungen Staatswesens lag von Anfang an in den Händen der bayerischen Regentschaft, die 1832 die Regierung für den noch unmündigen König Otto übernommen hatte. Die innerpolitische Einteilung des Landes ist ebenso ihr Werk wie seine kirchliche Gliederung und die neugeschaffene hierarchische Ordnung. Veränderten im Laufe der Geschichte Griechenlands auch die Staatsverfassungen¹² ihre politische Gestalt, seine Kirchenverfassung weist auch heute noch¹³ Ordnungselemente auf, die ihre Grundlegung der Tätigkeit der bayerischen Regentschaft Ottos verdanken.

Die Kirche Griechenlands hatte während des Freiheitskampfes, zu dem sie selbst das Signal gegeben hatte, ihre Verbindung zu dem Patriarchat in Konstantinopel weitgehend gelöst¹⁴: als die türkische Regierung den Ökumenischen Patriarchen zwang, von den griechischen Christen Loyalität gegenüber dem Sultan zu fordern, trennte sich der Teil der Hierarchie auf der Halbinsel von ihm, der sich den türkischen Zugriffen hatte entziehen können¹⁵. Der Kampf des Volkes um seine Freiheit war auch der Kampf der Kirche. Das Wiedererstehen der griechischen Nation erhielt von da an ein religiöses¹⁶ Fundament, das sich im Verlauf des Freiheitskampfes und beim Werden des souveränen Staates mehr und mehr bis zu einem Programm außenpolitischer Grundsätze und realpolitischer Zielsetzung verdichtete¹⁷.

11. behandelt bei A. Vakalopoulos, *Ἱστορία τοῦ Νέου Ἑλληνισμοῦ* (Thessaloniki, 1964), vol. 2, pp. 337-433. U.a. auch in: W. Th. Elwert, *Zur griechisch-rumänischen Symbiose der Phanariotenzeit*, in: *Beiträge zur Südosteuropa-Forschung* (München, 1966) pp. 391-402. Ebendort pp. 403-428: E. Turczynski, *Zur Kulturgeographie der Nationalbewegung im Südosten. Versuch über einige Randgebiete*. Vgl. auch D. Djordjević, *Révolutions nationales des peuples balkaniques 1804-1914* (Beograd, 1964). Thematisch auch in A. F. Prokesch von Osten, *Geschichte des Abfalls der Griechen vom Türkischen Reiche* (Wien, 1867) 6 vol.

12. Griechenlands Verfassungen: 1822 und 1827 'Staatsgesetze', 1844 'Verfassung' nicht promulgiert, 1864 'Verfassung', wie im folgenden, 1911, 1929, 1935 (= 'Verfassung' von 1911), 1952; neueste Verfassung durch Plebiszit vom 29.9.1968.

13. A. J. Peaslee, *Constitutions of Nations* (Den Haag, 1956), 3 voll. In vol. 2 pp. 91 ss: Verfassung Griechenlands vom 1.1.1952 übernimmt aus den früheren Verfassungen nahezu unverändert die Artikel über die griechische autokephale Staatskirche und das orthodoxe Bekenntnis. Vgl. Anm. 24 über V. Tzortzatos.

14. K. Paparregopoulos, *l.c.* vol. 6 pp. 222-224 und Fr. W. Fernau, *Die Patriarchen am Goldenen Horn. Gegenwart und Tradition des orthodoxen Orients* (1967) pp. 27 ss (Autokephalie Griechenlands), pp. 37 ss (Griechenland - Phanar 1821, Autokephalie, Néos Hellenismós).

15. E. Driault, *l.c.* vol 1, pp. 388-390, vol. 2 p. 116.

16. über Oikonomos' "Die Kirche ist die Nation" bei H. Rall, *Griechenland zwischen Rußland und dem übrigen Europa*, p. 166.

17. die 'Große Idee' bei H. Rall, *l.c.* pp. 166-167.

Vorübergehend konnte bei den Katholiken Europas die Hoffnung auf eine Wiedergewinnung Griechenlands für die westliche Kirche aufkommen, die vor allem durch Hilferufe entstand; aber selbst ein griechischer Ruf an den römischen Papst als an 'das sichtbare Haupt' der christlichen Kirchen¹⁸ wollte in Wahrheit nichts anderes erreichen als eine tatkräftige Unterstützung gegen die Pforte. Die Kirche Griechenlands betonte ihre nationale Rolle. Griechische Hilferufe an die Regierung des Zaren waren nicht zugleich auch Appelle an die russische Kirche, obgleich doch gerade sie eine lange Tradition der Verbindung¹⁹ weltlicher Herrschaft mit kirchlicher Ordnung gewahrt hatte.

An dem Ringen der Staaten um die machtpolitische Position im Mittelmeer war Bayern nur durch seine dynastische Verbindung zu Griechenland beteiligt. Die Begeisterung des bayerischen Königs für Griechenland, für seine antike und abendländische Kultur und wohl ein wenig auch für die ostkirchliche Frömmigkeit hatte ihre tieferen Wurzeln im Kultur- und Bildungseifer schon des jungen Prinzen Ludwig. Was er als Kronprinz auf Reisen und bei der Beschäftigung mit der Antike an Einblicken in die mediterrane Kunstwelt gewonnen hatte, wollte er als König durch Bauten und Sammlungen in seiner Residenzstadt München²⁰ sichtbar Gestalt werden lassen. Was politisches und philosophisches Denken der Griechen zu seinem Weltbild beigetragen hatte, sollte in einem Kreis von Gelehrten, Künstlern und Politikern erneut durchdacht und vertieft werden. München konnte unter Ludwig I. als eine Stadt gelten, deren führende Kreise sich durch Weltoffenheit²¹, Verständnis und nicht zuletzt durch profunde Bildung auszeichneten. Die Geister, die der König an seinen Hof und in seine Stadt gezogen hatte, brachten einen Hauch von Universalität mit. So wurden auch religiöse Fragen nicht in strengen Formen gedeutet, die unüberbrückbare Gegensätze geschaffen hätten. Freilich waren weder der junge König Otto noch der Großteil der Männer um Ludwig bereit, dem Theologen Franz von Baader so weit zu folgen, daß sie mit ihm lateinisches und griechisches Christentum als nur verschiedene Formen desselben

18. der gewiß ohne kirchliche Autorisierung an den Papst gerichtete Ruf des griechischen Kapitans Nikolaos Kephala von 1825 zeigt die enge Verbindung, die religiöses und nationales Empfinden in Griechenland eingegangen waren. Ich folge hier H. Rall, *l.c.* pp. 183 ss und E. Driault, *l.c.* pp. 289-290.

19. vgl. A.M. Ammann, *Abriß der ostslavischen Kirchengeschichte* (Wien 1950) pp. 513 ss.

20. vgl. u.a.: M. Spindler, *Dreimal München, König Ludwig I. als Bauherr*. Zwei Vorträge (München, 1958). H. Rall, *König Ludwig I. von Bayern. Zur 100. Wiederkehr seines Todestages am 29. Februar 1968*, in: *Schönere Heimat. Erbe und Gegenwart* 57 (München, 1968) pp. 151-160.

21. s. dazu auch: E. Turczynski, *Die deutsch-griechischen Kulturbeziehungen bis zur Berufung König Ottos* (München, 1959) pp. 245-274.

Katholizismus angesehen hätten²². Doch Baaders Ansichten fügten sich in die Atmosphäre, in der in München Probleme abendländischer Begriffsbestimmungen erörtert wurden. Otto war durch Gedanken wie die Baaders, Schellings, Thiersch, Maurers und anderer mehr schon in München in den Kreis der Probleme eingeführt, die einen katholischen Prinzen auf dem Throne eines orthodoxen Volkes erwarten sollten.

II

Die bayerischen Politiker, die für König Otto von Griechenland Regentschaft und Regierung übernahmen, hatten in München auch das Staatskirchentum der Könige von Bayern kennengelernt. Nach dem Willen König Ludwigs gehörten dem Regenschaftsrat vier Männer an, deren politische Überzeugung und Grundhaltung zu Staat und Kirche dem persönlichen Regierungsstil Ludwigs nahe kamen. Der Präsident des Rates, Joseph Ludwig von Armansperg, war vor seiner Berufung bereits seit 1826 bayerischer Minister. Als liberaler Geist verstand er es, so divergierende Weltanschauungen wie den westlichen, geschichtlich gewordenen Katholizismus und schwärmerische Freigeisterei²³ miteinander zu verbinden. Die orthodoxe Welt dürfte ihm weitgehend verschlossen gewesen sein.

In die Regentschaft berief Ludwig weiter Georg Ludwig Maurer, einen Rechtsgelehrten pfälzisch-kalvinistischer Herkunft²⁴, der jede staatliche Ordnung und das Staatsrecht stets mit den Augen des westlichen, kritischen Juristen sah und den neuen Staat der Griechen als Wiedergeburt eines Volkes und dessen neu zu ordnenden nationalen Lebensbereich begriff. Den griechischen Volkscharakter oder gar das Wesen einer orthodoxen Volkskirche hat er nie erfaßt²⁵. Volk und Kirche galten ihm lediglich als tragende Kräfte

22. F.v. Baaders Auffassungen über die "gräko-orthodoxe" Kirche hat aus den handschriftlichen Aufzeichnungen des Theologen erstmals H. Rall dargestellt in: *l.c.* pp. 185-187.

23. R. v. Armansperg, *J. L. Graf von Armansperg. Ein Beitrag zur Regierungsgeschichte Ludwigs I. von Bayern* (Ms München, 1949).

24. über ihn: K. Dickopf, *Georg Ludwig von Maurer 1790-1872. Eine Biographie* (Kallmütz, 1960). Auf Maurers Gesetzeswerk geht ein Varnavas Tzortzatos, *Ἡ Καταστατικὴ νομοθεσία τῆς Ἐκκλησίας τῆς Ἑλλάδος ἀπὸ τῆς συστάσεως τοῦ Ἑλληνικοῦ Βασιλείου* (Athen, 1967).

25. vgl. seine Ausführungsbestimmungen in den 'Verordnungen' zur Verwaltung des Königreichs, bes. in der vom 26.4./8.5.1833 zur Wirkung der General-Commissäre, Art. 12. Kirchen- und Schulwesen, in: G.L.v. Maurer, *Das griechische Volk in öffentlicher, kirchlicher und privatrechtlicher Beziehung vor und nach dem Freiheitskampf bis zum 31. Juli 1834*,

des dynastischen Staates, der durch seinen Ordnungswillen wiederum beiden kraft seiner Souveränität auf dem Weg der Gesetzgebung innere Ordnung und Bestand zu geben hatte. Die anderen Mitglieder des Rates, Karl August Abel²⁶ und Karl Wilhelm von Heideck²⁷, der eine katholisch und jeder Neuerung aufgeschlossen, der andere Offizier mit zugleich praktischem Sinn und künstlerischem Interesse, erreichten weder Armanpergs liberale Haltung noch Maurers juristisch-politische Fähigkeiten.

Eine der Hauptaufgaben der Regentschaft war es, dem jungen Königreich eine beständige innere Ordnung zu geben. Zu ihr gehörte eine Neuordnung der griechischen Kirche. Sie sollte einerseits die völlige Unterstellung der Kirche unter die Gewalt der Regierung, andererseits aber auch die Sicherung eines kirchlichen Eigenlebens gewährleisten. Beides, Unterwerfung unter den Staat und Zuteilung eines eigenen Bereichs, schufen die ersten Kirchengesetze, die im wesentlichen aus der Feder Georg Ludwig Maurers stammten.

Die kirchliche Neuordnung wurde organisatorisch und gesetzgeberisch vorbereitet²⁸. Eine königliche Verordnung vom 15.3./27.3.1833 schuf in Nauplia eine Kommission²⁹, deren Aufgaben die allgemeine Bestandsaufnahme der kirchlichen Verhältnisse und die Unterbreitung von Vorschlägen zur Neuordnung waren. Der Errichtung einer Schulabteilung des Gesamtministeriums³⁰ galt eine darauf folgende Verordnung, der Verfassung der Heiligen Synode³¹ eine andere, die sogenannte "Deklaration".

Diese "Deklaration über die Unabhängigkeit der Griechischen Kirche" wurde der zweifachen gesetzgeberischen Absicht der Regierung gerecht: sie unterstellte die Kirche der Staatsgewalt und umgrenzte gleichzeitig einen auto-

vol. 2 p. 205, 213 ss (Heidelberg, 1835). Zu 'Wesen und Eigenart der griechisch-orthodoxen Kirche im Verhältnis zu westlichen Kirchen' s.a. D. Savramis, in: *Hellenika* II/III (1968) pp. 27-37, und C.A. Vavouskos, *Church and State in Modern Greece*, in: *Balkan Studies* 9 (1968) pp. 209-226.

26. die Münchner Diss. von 1944 von H. Gollwitzer, *Carl August von Abel und seine Politik 1837-1847*, war mir nicht zugänglich. Ein unfassendes Werk über Abel gehört bisher zu den Desiderata.

27. Heidecks Tätigkeit (über ihn: *Allgemeine Deutsche Biographie* XI p. 295, Leipzig, 1880) ist bisher ebensowenig gewürdigt. Die von ihm durchgeführte Reorganisation des griechischen Heeres seit 1833 bedürfte einer Darstellung.

28. Ch. Papadopoulos, *Ἱστορία τῆς Ἐκκλησίας τῆς Ἑλλάδος* (Athen, 1920) pp. 70 ss. Charles A. Frazee, *The Orthodox Church and Independent Greece, 1821-1852* (Cambridge, 1969) pp. 89 ff.

29. G.L.v. Maurer, *l.c.* vol. 2 p. 153.

30. Kgl. Verordnung v. 3.4. a. St./15.4. n.St. 1833 bei G.L.v. Maurer.

31. Kgl. Verordnung v. 23.7. a. St./4.8. n. St. 1833 bei G.L.v. Maurer.

nomen kirchlichen Bereich. Nach ihr lag die "höchste kirchliche Gewalt unter der Suprematie des Königs" bei der Ständigen Synode, deren erster Präsident dann der Erzbischof von Korinth wurde. Ein Vertreter der Krone, drei Erzbischöfe und ein Sekretär sollten der Synode neben zwei weiteren Bischöfen als Mitgliedern angehören. Der von ihren Mitgliedern dem König abzulegende Eid erinnerte deutlich an den von der bayerischen Verfassung von 1818 vorgeschriebenen Eid der bayerischen Bischöfe in die Hand des Königs³².

Die Aufgaben der Ständigen Synode waren abgegrenzt: sie sollte über die anerkannten Glaubensartikel der östlichen Kirche und ihre Reinerhaltung wachen, Bücher, und alles, was zur religiösen Unterweisung des Klerus und zur Erziehung der Jugend geeignet war, prüfen und beurteilen, Neuerungen im Leben der Kirche sofort feststellen und zum Schutze des Altüberlieferten die weltlichen Behörden anrufen; sie sollte kirchlichen Sitten, Regeln, Riten und Zeremonien ihre besondere Aufmerksamkeit schenken und endlich Disziplinarsachen, nicht aber Glaubensfragen gültig entscheiden. Ihren Disziplinarsachen war der gesamte griechische Klerus untergeordnet.

Die Bestimmungen der Verordnungen entbehrten nicht gewisser eigenartiger Züge: daß der Synode die Entscheidung in Disziplinarsachen, nicht aber in Glaubensfragen zugestanden wurde, warf ein bezeichnendes Licht sowohl auf die Orthodoxie als auch auf die Regierung.

Die Kirche sah in den Bestimmungen eine Institutionalisierung einer konservativen Theologie, die Neuerungen im Glaubensleben nahezu ausschloß; die Regierung wollte durch die Festlegung althergebrachter Lehrmeinungen die Hierarchie daran hindern, einmal bezogene Standpunkte theologischer und allgemeinkirchlicher Natur zu erweitern oder gar zu verlassen. Die unveränderte Bewahrung des orthodoxen Bekenntnisses sollte darüber hinaus der neuen griechischen Kirche eine weitere Berechtigung zur Autokephalie geben, an der der Regierung im nationalen und staatspolitischen Sinne lag.

Zu den Rechten der Synode gehörten auch die Regelung kirchenrechtlicher Angelegenheiten der Laien, zu ihnen zählten Ehefragen, die Zulassung zu den kirchlichen Weihen, die Ordnung des Klosterwesens und des Kirchengutes. Für die Ernennung der Bischöfe hatte sie der Regierung Vorschläge zu unterbreiten. Da alle diese Rechte der Synode zwar zugestanden, ihre Ausführung aber von der Zustimmung des Staates abhängig war, lagen die letzten Entscheidungen in Bezug auf Klöster und Kirchengut praktisch in der Hand der Regierung. Die Klosterpolitik der liberalen griechischen Regentschaft

32. R. Piloty, *Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern nebst den auf die Verfassung bezüglichen Gesetzen und Anmerkungen*, mithgg. von C.A. Sutner (München, 1907) Teil IV § 9.

stieß dann auch auf großen Widerstand. Ihre Gesetzgebung fand nicht die Zustimmung der betont orthodoxen Kreise. Auch die russische Regierung lehnte sie ab. Vor allem die Regelung der Bistümer, die einen gewissen Drang zur Säkularisation zeigte, forderte ihre Kritiker heraus. Rußland versuchte, im griechischen Klerus Widerstand gegen die Kirchenpolitik des Staates wachzurufen. Die Regierung jedoch setzte ihre Maßnahmen durch und fand dabei auch die Unterstützung liberaler griechischer Politiker. Pharmakidis trat selbst Angriffen aus Konstantinopel entgegen. Die künftig 10 statt 48 vor dem griechischen Befreiungskampf bestehenden Bistümer sollten durch eine sinnvolle Abgrenzung und eine ausreichende Dotierung lebensfähiger gemacht werden; die Klöster sollten von 400 auf 160 beschränkt werden.

Ohne Zweifel hatte die Regentschaft die griechische Kirche erfolgreich unter die Aufsicht des Staates gestellt. Allein die Deklaration über ihre Unabhängigkeit (von Konstantinopel, welcher Zusatz nicht ausgesprochen wurde) war eine Festlegung ihrer Abhängigkeit vom Staate. Was die Autokephalie sichern sollte, führte zu einer Bevormundung durch die Regierung. Wohl unter Druck hatten die griechischen Bischöfe den König als "Suprematen" der Kirche anerkannt³³. Sie stimmten auch der Deklaration über die Unabhängigkeit der Kirche zu und beugten sich so den Grundsätzen des Staatskirchenrechts³⁴.

III

Das mit den Verordnungen von 1833 in Griechenland eingeführte Staatskirchenrecht war weder auf dem Boden griechischer Staatstradition gewachsen, noch entsprach es dem Wesen und der Empfindungswelt des orthodoxen Kirchenvolks und seiner Hierarchie. Maurers Gesetze³⁵ — und sein Werk waren die Bestimmungen — zur Neuordnung der griechischen Kirche und ihres Verhältnisses zur Staatsgewalt hatten ihre Vorbilder. Die Abhängigkeit der griechischen Kirchengesetzgebung von 1833 vom bayerischen Staatskirchenrecht, dem die führenden Männer der Regentschaft in ihrer Denkweise verpflichtet waren, und die Einflüsse, die den griechischen Vorschriften aus dem russischen Rechtsbereich zuflossen, wurden bisher³⁶ nicht eingehend untersucht. Doch

33. E. Driault, *l.c.* vol. 2 pp. 105, 117, 118, 121-123.

34. G.L.v. Maurer, *l.c.* pp 254 ss: Erklärung der Bischöfe v. 15.7. a. St./27.7.1833 n. St.; pp. 249 ss: Deklaration v. 23.7. a. St./4.8. 1833 n. St.; pp. 259 ss: Verordnung über den Geschäftsgang der Synode v. 15.8. a. St./27.8. 1833 n. St.

35. erschienen in *Ἐφημερίς τῆς Κυβερνήσεως τοῦ Βασιλείου τῆς Ἑλλάδος*, die dem (seit 1806) "Gesetzblatt für das Königreich Baiern" und seinen Vorgängern, den "Regierungsblättern", nachgebildet ist.

36. so lediglich: D. Petrakakos, Zur rechtlichen Stellung der hellenischen Kirche. Ein

läßt schon ein erster Rechtsvergleich³⁷ die Entsprechung zwischen griechischem und bayerischem Recht des 19. Jahrhunderts die formale Ähnlichkeit und die inhaltliche Gleichheit der gesetzgeberischen Absichten deutlich werden.

Die Deklaration hatte der Krone Griechenlands Rechte gesichert, die in ihrer Gesamtheit ein geschlossenes staatskirchliches System bildeten. Der König war Ἀρχηγός und Προστάτης der Kirche, die Synode war seiner Oberhoheit³⁸ unterstellt; der Staat hatte sich eine Mitwirkung³⁹ bei allen Anordnungen der Kirche, die nicht das Dogma betrafen, gesichert und eine Mitbestimmung über die "gemischten Gegenstände" reserviert; die Regierung ernannte die Bischöfe⁴⁰ und war dabei an die Vorschläge der Synode nicht gebunden. Formalrechtlich ernannte der König. Die höchste Gerichtsbarkeit der Synode in geistlichen Dingen war durch das staatliche Prüfungs- und Zustimmungsrecht eingeschränkt⁴¹. Die Appellation der Gläubigen gegen kirchliche Übergriffe brachte die Regierung in eine entscheidende Mittlerrolle und sicherte ihr schließlich die Möglichkeit endgültiger und unangreifbarer Entscheidungen.

Das schwerwiegendste Recht jedoch, das die Deklaration als Kronrecht festlegte, bestand in der Einführung des Plazet Regium⁴², jenem nahezu vollkommenen Instrument staatlicher Bevormundung, das in der Verordnung zum Geschäftsgang der Ständigen Synode schließlich seine Ausgestaltung erfuhr⁴⁴.

Zwar wurde der Synode in den gesetzlich abgegrenzten Bereichen eine freie Entscheidung zugestanden, alle Beschlüsse der Versammlung aber unterlagen dem Plazetrecht des Königs, das vom Ministerium ausgeübt wurde. Dieses wiederum delegierte das Plazetrecht an den Staatsprokurator, der den Synodalbeschlüssen das königliche Plazet erteilte. In bestimmten, nicht genau ausgeführten Fällen konnte der Prokurator, der Ἐπίτροπος⁴⁵, an Stelle des Plazets die

Beitrag zur Kenntnis ihrer Verfassung und ihres Verhältnisses zum Staat, in: *Festschrift für E. Friedberg* (Leipzig, 1908) pp. 269 ss und: N.N. Saripolos, *Das Staatsrecht des Königreichs Griechenland* (Tübingen, 1909), der aber einen Vergleich nicht zieht.

37. eine Arbeit über russische und bayerische Einflüsse auf das neugriechische Staatskirchenrecht von 1833 kündigt H. Rall in: *Saeculum* (Freiburg-München, 1969) an.

38. Deklaration Art. 2.

39. Deklaration Art. 13.

40. Deklaration Art. 16.

41. Deklaration Art. 17.

42. Deklaration Art. 21.

43. Deklaration Art. 9.

44. Geschäftsgang s. Anm. 34. Art. 1.

45. das neue griechische Statut von 1968, in: *Ἐκκλησία*, (Athen, 1968-1969) beseitigt die Stellung des Ἐπίτροπος als des Vertreters des Königs und läßt nur in bestimmten Fällen einen

Beschlüsse der Synode mit seinem Vermerk "Vidit" versehen und ihnen damit die staatliche Genehmigung erteilen. Verweigerte er diesen Vermerk, so war das Plazet der Regierung einzuholen. Das "Vidit" des Ἐπίτροπος war schließlich auch auf den Konzepten und Papieren der Synode anzubringen, die zu Synodalbeschlüssen führten⁴⁶. Das "Vidit" kann als Kontrollvermerk des Vertreters der Krone, das Plazet⁴⁷ als Ausführung des Kronrechts bezeichnet werden. Eine generelle Erwähnung "im Eingang der Ausschreibung solcher Beschlüsse" der Synode hatte schon die Deklaration von Nauplia⁴⁸ festgelegt.

Die Einführung des Plazet-Artikels in den Verordnungen zeigt deutlich die Herkunft der kirchenpolitischen Vorstellungen derer, die die griechische Nationalkirche neuordnen und ihr Verhältnis zum Staat auf eine gesetzliche Grundlage stellen wollten. Das bayerische Staatskirchenrecht, seit dem 17. Jahrhundert in Bayern gefordert und gefestigt, im Konkordat von 1817 von der römischen Kurie in Grenzen und indirekt hingenommen, hatte in den staatlichen Kirchengesetzen Athens von 1833 als geschlossenes juristisches Denksystem seinen Ausdruck gefunden. Es ordnete die Kirche dem Staat unter und schuf so auch rechtlich eine Nationalkirche im Sinne eines staatlichen Organs.

Freilich kam der betont nationale Charakter der griechischen Kirche, der im Grunde jeder orthodoxen Kirche eigen ist, staatskirchenrechtlichen Bestrebungen entgegen. Der Schritt von der Nationalkirche zur Staatskirche war nur ein gradueller, da sich die Orthodoxie seit je mit dem Volk, in modernem juristischem Gedankengang: dem Staatsvolk, eins fühlte⁴⁹.

Die Verbindung der orthodoxen Kirche mit der staatlichen Macht, ihre Unterordnung unter den Staat, hatte die größte orthodoxe Nation, Großrußland⁵⁰, seit Jahrhunderten praktiziert. Doch die staatliche Bevormundung der Hierarchie und ihrer Tätigkeit war dort niemals durch ein detailliertes

Vertreter des zuständigen Ministeriums bei den Sitzungen des Synods (jetzt der ständige Rat der 6 Hierarchen unter dem Vorsitz des Athener Erzbischofs zur Leitung der Kirche) und der Synode (jetzt Vollversammlung der griechischen Bischöfe) zu.

46. Geschäftsgang Art. 2 und 3.

47. einen Vergleich des Plazet Regium=ἀπέσκει in: M. Serwo, *Das Plazet Regium des bayerischen Landesherrn im Vergleich mit ähnlichen Bestimmungen und Konkordaten in den Staaten des europäischen Mittelmeerraumes 1740-1825 (mit Berücksichtigung der neuen griechischen Kirchengesetzgebung bis 1840)* (Ms München, 1968) pp. 91-94.

48. Deklaration Art. 9.

49. das ist der Grundton in: G. Zananiri, *Histoire de l'Eglise byzantine* (Paris, 1954).

50. aus griechischer Sicht in: N. Milasch, *Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche* (Mostar Zara, 1965) p. 141 Anm. 10, Neuauflage. A. Christophilopoulos, *Ἑλληνικὸν Ἐκκλησιαστικὸν Δίκαιον*, A. (Athen, 1952) p. 68: Griechenland, p. 69: Rußland.

Kirchengesetz oder gar durch ein ständiges Ministerium⁵¹ gesichert worden. Es war eher der machtpolitische Begriff von der Staatshoheit als die Tendenz zu fundierter Staatsordnung, der die Kirchenpolitik der russischen Zaren bestimmt hatte. In der Versammlung des russischen Synods war der Zar durch einen Bevollmächtigten vertreten — ein Vorgang, den Österreich in seinen josephinistischen Neuerungen bei der Rechtsstellung der orthodoxen Kirchen nachvollzogen hatte. In der griechischen Synode vertrat der Ἐπίτροπος den König, der Προστάτης der Kirche war. Die Synode war zudem vom Kirchenministerium abhängig und somit zweifach untergeordnet. Diese staatlichen Vorschriften übertrafen sowohl die russische Regelung bezüglich der Staatsautorität über die Kirche als auch das in Bayern angewandte Rechtssystem.

Die unmittelbaren Quellen des staatlichen Rechts, mit dem die Regentschaft 1833 die Kirchenorganisation in Griechenland und deren innere Ordnung neu fassen wollte, lassen sich zusammenfassend folgendermaßen erkennen: dem ausgeprägten Staatskirchenrecht Bayerns entstammen die 1833 erfolgte Errichtung einer eigenen Ministerialabteilung für das Kirchenwesen und die staatliche Anerkennung eigener Kirchenbehörden. Der russischen Kirchenversammlung war eindeutig die Berufung der Heiligen Synode für das Königreich nachgebildet. Dem Religionsedikt der bayerischen Verfassung von 1818 waren entnommen die Aufsicht über Kultus und Feiertage, den übrigen bayerischen Kirchengesetzen die königlichen Rechte über Besetzung bei Kirchenämtern und bei Weihen, die staatliche Mitsprache bei der Diözeseneinteilung und der kirchlichen Vermögensverwaltung. Dem Konkordat Bayerns mit dem Heiligen Stuhl von 1817 war der Treueid der Bischöfe (Art. XV) in die Hand des Königs nachgebildet, dem bayerischen Religionsedikt (§ 38) und dem Protestantenedikt (§ 11) die Regelung der inneren kirchlichen Angelegenheiten. Das Placet Regium zeigte offen seine bayerische Herkunft. Die gewöhnlich "vermischte Dinge" genannten Angelegenheiten erfuhren ihre Regelung nach dem § 48 des Münchner Religionsediktes, dessen §§ 52-54 wiederum den recursus ab abusu in Griechenland anregten. Die Bischofsnominierung war der in Bayern angewandten Praxis ähnlich. Der Ἐπίτροπος schließlich hat sein Vorbild im russischen Prokurator⁵², wenn auch die Stellung beider nicht gleich ist. Ent-

51. Kirchenministerien: in Bayern erst seit 1847 unter König Ludwig I, in Athen 1833 unter König Otto, in Rußland nur kurz unter Zar Alexander I (1801-1825).

52. vgl. über den griechischen Ἐπίτροπος und den russischen Prokurator in: D. Th. Matarangas, *Ὁ παρὰ τῆ Ἱερᾶ Συνόδου τῆς Ἐκκλησίας τῆς Ἑλλάδος Βασιλικὸς Ἐπίτροπος* (Athen, 1953).

sprechung und Unterscheidung der zwei Vertreter der Krone und ihrer Aufgaben bei den leitenden Versammlungen der griechischen und der russischen Kirche müßten noch untersucht werden.

München

MATHIAS SERWO JR.